

bedacht worden, wie es ihnen vermutlich auch unter Hitler ergangen wäre.“

D r e x e l, Mitverurteilter Ernst Niekischs aus der Nazi-zeit, arbeitet in dem sonst betont auf den Einzelfall zugeschnittenen Buch heraus, daß die unterschiedliche Art der Wiedergutmachung des Nazi-Unrechts in West- und in Ostdeutschland „als Probe auf die Prädikatisierung neuer deutscher Staatlichkeit“ aufzufassen sei (S. 30—32). Während in der damaligen sowjetischen Besatzungszone neben Rentenzahlungen die Verfolgten des Nazi-Regimes „sofort in die maßgebenden Staatsstellen oder in Führungspositionen berufen wurden“, beschränkte sich die Wiedergutmachung in Westdeutschland auf Fälle des § 839 BGB.

Diese privatrechtliche Methode, politische Probleme lösen zu wollen, ist eine natürliche Konsequenz jener vom Bundesverfassungsgericht sanktionierten Identitätstheorie<sup>1 2 3 4 5</sup>, nach der die Bundesrepublik mit dem sog. Dritten Reich staatsrechtlich identisch ist. Daher wird die Entschädigungsgesetzgebung als simple Sondergesetzgebung zu § 839 BGB aufgefaßt und — anfangend mit dem Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Militärregierung (MRG 59) vom 10. November 1947 — von den politischen Grundsätzen des Potsdamer Abkommens und damit von ihrem tieferen Sinn isoliert. So konnte es geschehen, daß über den Weg einer von Jahr zu Jahr mißdeutiger werdenden Gesetzgebung und einer die Zweideutigkeit des Gesetzes auszunutzen den Justiz die vorgesehenen Entschädigungsleistungen an die Opfer des vergangenen Faschismus zu finanziellen Prämien für eine der gegenwärtigen Regierung genehme politische Haltung umgemodelt worden sind. Auf diese Weise die Vergangenheit zu bewältigen, wurde in der Praxis der Gerichte das Bundesentschädigungsgesetz zu einer lex specialis des § 839 BGB, und zwar zu einer die Zahlungsverpflichtung des Fiskus einschränkenden Spezialbestimmung.

Damit werden auch völkerrechtliche Vertragsverpflichtungen verletzt, zu denen sich die Bundesrepublik aufgegriffen hat. Im Vierten Teil des Vertrages zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen (BGBl. 1955 II S. 431)<sup>6</sup> verpflichtete sie sich nämlich gegenüber den USA, Großbritannien und Frankreich, die Entschädigungsansprüche der wegen ihrer politischen Überzeugung unter Hitler Verfolgten — von deren gegenwärtiger Überzeugung ist nicht die Rede — „ohne

Diskriminierung irgendwelcher Gruppen oder Klassen verfolgter Personen“ zu befriedigen. Diese Klausel sowie die Festlegung, eine zukünftige Gesetzgebung nicht ungünstiger für die Anspruchsberechtigten zu gestalten, als es die Ländergesetze der amerikanischen Zone vorsehen<sup>7</sup>, läßt keinerlei Koppelung der Wiedergutmachungsansprüche der Verfolgten mit ihrer heutigen politischen Haltung zu, schon gar nicht, wenn die heutige politische Haltung wie im Fall Ernst Niekisch mit seiner vom Volksgerichtshof verurteilten Haltung übereinstimmt. Dieser Gesichtspunkt verbietet, jene unheilvollen Klauseln des Bundesergänzungsgesetzes (BERG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) und des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 550), nach der diejenigen keine Entschädigung erhalten, die einer Gewaltherrschaft Vorschub geleistet haben oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpfen, dergestalt richterlich zu interpretieren, daß die Vorkämpfer für Demokratie zu Opfern der Reaktion von gestern und heute gemacht werden<sup>8</sup>. Wenn gar die politische Betätigung eines Verfolgten des Nazi-Regimes in der DDR — Ernst Niekisch war als Westberliner zeitweise Mitglied unserer Volkskammer — diskriminiert wird, so wird in interventionistischer Weise über einen Staatlichkeitsbereich geurteilt, in dem freilich die Opfer des Faschismus es nicht nötig haben, sich von Nazis be- und verurteilen zu lassen: sie selbst sitzen nämlich hinter dem Richtertisch.

Eine andere Unbekümmertheit bundesdeutscher Gerichte um staats- und völkerrechtliche Gegebenheiten kommt darin zum Ausdruck, daß sie permanent in Rechtsstreitigkeiten Westberliner Bürger hineinreden. So wie die drei Westmächte Westberlin unrechtmäßig in den Geltungsbereich des Nordatlantikvertrages einbezogen haben, maßen sich Organe der Bundesrepublik ständig ohne Rechtsgrundlage Hoheitsrechte in Westberlin an. Um den räumlichen Geltungsbereich der für Westdeutschland erlassenen Gesetze auch auf Westberlin auszudehnen, bediente sich die Adenauer-Regierung eines von den Westmächten erlassenen sog. Mantelgesetzes<sup>9</sup>. Dafür, daß das Bundesverfassungsgericht Berlin zu einem Land der Bundesrepublik erklärt, für das das Bonner Grundgesetz gelte<sup>10</sup>, gibt es nicht einmal den S c h e i n des Rechts.

Nun hat aber inzwischen das Bundesverfassungsgericht über die Entschädigungsansprüche eines in Hannover lebenden Opfers des Faschismus entschieden, für den die VVN die Prozeßbetreuung übernommen hatte, so daß er die Prozeßhandlungen aller Instanzen durchführen konnte. In diesem Fall hat das Bundesverfassungsgericht — aus welchen Gründen immer — ganz allgemein festgestellt<sup>11</sup>, daß ein Funktionär einer nicht verbotenen politischen Partei, soweit er deren Ziele mit erlaubten Mitteln vertreten hat, nicht aus diesem Grunde von der Entschädigung ausgeschlossen ist.

Man kann es dem Verteidiger von Ernst Niekisch nicht verdenken, wenn er diesen Widerspruch (einerseits gelten westdeutsches Recht und Karlsruher Entscheidungen in Westberlin, andererseits wird seinem Westberliner Mandanten die Rechtsgleichheit mit westdeutschen Opfern des Faschismus vorenthalten) zugunsten seines Antrages aufgreift. So kommt es denn in der Dokumentation „Der Fall Niekisch“ (S. 163, 202) zu dem einer ge-

5 Scheuner, „Die staatsrechtliche Kontinuität in Deutschland“, Deutsches Verwaltungsblatt 1950, S. 481 ff., 514 ff.; BVerfGE Bd. 6, S. 338.

6 Abgedruckt in: Brandweiner, Die Pariser Verträge, Berlin 1955, S. 158.

7 Die unterschiedlichen Formulierungen der Ländergesetzgebung der amerikanischen Zone und des späteren Bundesentschädigungsgesetzes boten den aus der Deckung gekrochene Nazis zumindest eine Handhabe, ihnen besonders mißliebige Opfer des Faschismus um die ihnen zustehende Entschädigung zu prellen. Man vergleiche:

§ 1 Abs. 2 Entschädigungsgesetz der amerikanischen Zone vom 12. August 1949 (Bay. GVBl S. 195):

i. Kein Hecht auf Wiedergutmachung nach diesem Gesetz hat,

1. wer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat,

2. wem nach dem 8. Mai 1945 die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden,

8. wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt wurde.\*\*

§ 6 Abs. 1 Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 550):

„Von der Entschädigung ausgeschlossen ist,

1. wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat;

2. wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat;

3. wem nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;

4. wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist.\*\*

8 Beispiele in: W. R. Beyer, Wiedergutmachungsrecht 1945—1956; NJW-Fundhefte, München 1957, S. 191 ff., 219. Eine gleichermaßen sachliche wie mutige Richtigstellung antikommunistischer Fehlurteile des Bundesgerichtshofes bei Beyer, in: Neue Juristische Wochenschrift, Beilage Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (NJW/RzW) 1955, Heft 8/9, S. 249.

9 Abgedruckt in: Dokumente zur Berlin-Frage, München 1959; S. 177 ff.

10 BVerfGE Bd. 1 S. 70; Bd. 5 S. 7; abgeschwächt Bd. 7 S. 193; Bd. 10 S. 229.

11 BVerfGE Bd. 13 S. 46 ff.